

© DRSC e.V. | Joachimsthaler Str. 34 | 10719 Berlin | Tel.: (030) 20 64 12 - 0 | Fax: (030) 20 64 12 - 15
Internet: www.drsc.de | E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	09. FA FB / 13.09.2022 / 10:00 – 12:00 Uhr
TOP:	06 – ASAF-Sitzung September 2022
Thema:	Vorbereitung der ASAF-Sitzung im September 2022
Unterlage:	09_06_FA-FB_ASAF_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
09_0X	09_06_FA-FB_ASAF_CN	Cover Note
09_06a	09_06a_FA-FB_ASAF_DI	ASAF-AP2 DI-SwPAD Cover Note
09_06b	09_06b_FA-FB_ASAF_DI-A	ASAF-AP2A DI-SwPAD Available for public use
09_06c	09_06c_FA-FB_ASAF_DI-B	ASAF-AP2B DI-SwPAD Proposed disclosure requirements
09_06d	09_06d_FA-FB_ASAF_DI-C	ASAF-AP2C DI-SwPAD Structure of draft standard
09_06e	09_06e_FA-FB_ASAF_PIR	ASAF-AP3 PIR on IFRS 9 Impairment
09_06f	09_06f_FA-FB_ASAF_RRA	ASAF-AP4 Rate-regulated activities
09_06g	09_06g_FA-FB_ASAF_UKEB	ASAF-AP5 UKEB research on goodwill (liegt derzeit noch nicht vor)

Stand der Informationen: 07.09.2022.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Das DRSC wurde für den Zeitraum 2022-2024 wieder in das fachliche Beratungsgremium des IASB, das *Accounting Standards Advisory Forum* (ASAF), berufen. Das ASAF besteht aus insgesamt 12 nationalen und regionalen Standardsetzern im Bereich der Finanzberichterstattung. Zweck des ASAF ist, als fachliches Beratungsgremium konstruktiv zum Ziel der IFRS-Stiftung beizutragen, global anerkannte hochwertige Rechnungslegungsstandards zu entwickeln.
- 3 Die kommende Sitzung des ASAF findet am 29. September 2022 statt. Der FA FB soll über die Themen der bevorstehenden ASAF-Sitzung informiert werden und wird um Meinungsäußerung insb. zu den ASAF-Sitzungsunterlagen gestellten Fragen gebeten.

3 Agenda der ASAF-Sitzung im September 2022

- 4 Gegenstand der ASAF-Sitzung am 29. September 2022 sind folgende Themen/Projekte:

TOP	Projekt	nachfolgend ab
2	<i>Disclosure Initiative—Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures</i>	Seite 3
3	<i>Post-implementation Review of IFRS 9—Impairment requirements</i>	Seite 9
4	<i>Rate-regulated Activities</i>	Seite 13
5	<i>UKEB Research on Goodwill</i>	Seite 18

4 ASAF TOP 2: *Disclosure Initiative—Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures*

4.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 5 Der IASB hatte am 26. Juli 2021 den Entwurf [IASB ED/2021/7](#) *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures* veröffentlicht. Stellungnahmen waren möglich bis zum 31. Januar 2022.
- 6 Damit hat der IASB einen Standardentwurf vorgelegt, der es Unternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen (d.h. Unternehmen, die keine Finanzinstitute oder börsennotiert sind), erlauben würde, die IFRS mit einer reduzierten Anzahl von Angabepflichten in ihrem Einzelabschluss (oder einem Teilkonzernabschluss) anzuwenden. Voraussetzung für die Anwendung des Standardentwurfs ist, dass das Unternehmen am Ende der Berichtsperiode:
- ein Tochterunternehmen (i.S.v. IFRS 10) ist,
 - keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegt und
 - ein oberstes oder zwischengeschaltetes Mutterunternehmen hat, das einen der Öffentlichkeit zugänglichen Konzernabschluss erstellt, der in Übereinstimmung mit den IFRS erstellt wurde.
- 7 Der vorgeschlagene IFRS zielt darauf ab, die Berichterstattung dieser Tochterunternehmen zu vereinfachen und gleichzeitig den Informationsbedürfnissen der Abschlussadressaten gerecht zu werden.
- 8 Der IASB hat nach Auswertung der erhaltenen Rückmeldungen mit seinen Beratungen zur Finalisierung des Standardentwurfs begonnen:
- Der IASB hat in seiner Sitzung im [Juni 2022](#) beschlossen, den Vorschlag eines neuen IFRS, wie IASB ED/2021/7 dargelegt ist, weiterzuverfolgen und sich auf einen Projektplan für die Finalisierung diesen neuen IFRS geeinigt.
 - In seiner Sitzung im [Mai 2022](#) hat der IASB beschlossen, dass der neue IFRS zunächst nur für Tochtergesellschaften, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen, anwendbar sein soll. Dies entspricht dem im Entwurf ED/2021/7 vorgeschlagenen Anwendungsbereich. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs könne jedoch zu einem späteren Zeitpunkt (nach Fertigstellung des Standardentwurfs, z.B. im Rahmen des PiR zu diesem IFRS) erwogen werden.
- 9 Gegenstand der ASAF-Befassung im September 2022 sind Fragstellungen zu:
- Definition des Anwendungsbereichs (Kriterium: „*available for public use*“),
 - Vorgeschlagener Ansatz zur Beurteilung der im Rahmen der Konsultation von Stakeholdern unterbreiteten Vorschläge für zusätzliche Anhangangaben bzw. Löschung von Angaben,
 - Struktur und den Aufbau des Standardentwurfs.

4.2 Bisherige Befassung im DRSC

- 10 Das DRSC hat am 31. Januar 2022 seine [Stellungnahme](#) zum Entwurf an den IASB übermittelt.
- 11 Darin unterstützte das DRSC die Zielsetzung des IASB, einen IFRS mit reduzierten Angabepflichten für Tochterunternehmen zu entwickeln. Der Standardentwurf würde erhebliche Erleichterungen für Tochterunternehmen bedeuten, da der IASB eine deutliche Reduzierung der Angabevorschriften im Vergleich zu den Angabevorschriften der IFRS (z.B. in Bezug auf die Angaben nach IFRS 7, IFRS 12 und IFRS 13) vorschlägt.
- 12 Zu einzelnen Auszügen aus der DRSC-Stellungnahme: vgl. die Ausführungen in Abschnitt 4.4.

4.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

- 13 In der Sitzung wird von den ASAF-Mitgliedern folgender Input gewünscht:
- “The staff will seek advice on aspects of the project, including: (i) whether to retain the requirement that the subsidiaries financial statements should be available for public use; (ii) the approach to addressing the proposed disclosure requirements; and (iii) the structure of the Standard.”*

4.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

Definition des Anwendungsbereichs (Kriterium: „available for public use“)

- 14 Die [ASAF Sitzungsunterlage 2A](#) befasst sich mit der Fragestellung, ob das Kriterium, dass das Tochterunternehmen ein übergeordnetes Mutterunternehmen hat, welches einen der Öffentlichkeit zugänglichen IFRS-Konzernabschluss erstellt, notwendig ist.
- 15 Der IASB Staff schlägt angesichts der auf den Exposure Draft eingegangenen Rückmeldungen vor, die Anforderung, dass es sich um einen der Öffentlichkeit zugänglichen IFRS-Konzernabschluss handeln muss, zu löschen, da:
- einige Stakeholder Bedenken geäußert hatten, dass dieses Kriterium in spezifischen Situationen nicht erfüllt und der Standard somit für bestimmte Tochterunternehmen nicht anwendbar sein könnte,
 - keine konzeptionellen Gründe für dieses Kriterium vorliegen – insbesondere hatte der IASB die reduzierten Angabepflichten im Standardentwurf nicht unter der Prämisse abgeleitet, dass auf Ebene eines übergeordneten Mutterunternehmens detaillierte Angaben (nach *full IFRS*) veröffentlicht werden (vgl. Tz. BC22 im IASB ED/2021/7), und
 - dieses Kriterium auch nicht im *IFRS for SME* gefordert ist.

BC22 Some may believe that by limiting the scope of the draft Standard to subsidiaries of a parent that produces consolidated financial statements complying with IFRS Standards, the full disclosures required by IFRS Standards about the subsidiary would be available in the parent’s consolidated financial statements. However, this is not necessarily true:

(a) consolidated financial statements are prepared applying a materiality assessment appropriate for the group, whereas the subsidiary’s financial statements are prepared applying a materiality assessment appropriate for that subsidiary; and

(b) the principles applied to establish disclosure requirements for the draft Standard are the same principles the Board used when it developed the disclosure requirements in the *IFRS for SMEs* Standard – those principles do not assume that consolidated financial statements would be available.

16 Nach Ansicht des DRSC-Mitarbeiterstabs ist der Vorschlag daher zu unterstützen, das Kriterium „available for public use“ zu löschen, insb. da es in konzeptioneller Hinsicht keine Funktion hat.

Ansatz des IASB zur Beurteilung der im Rahmen der Konsultation von Stakeholdern unterbreiteten Vorschläge für die Streichung bzw. Ergänzung von Anhangangaben

17 Die [ASAF Sitzungsunterlage 2B](#) befasst sich mit einem möglichen Ansatz, den der IASB Staff verfolgen könnte, um die erhaltenen Rückmeldungen zu einzelnen Angabevorschriften zu adressieren. Die ASAF-Mitglieder werden um Feedback zu diesem Ansatz gebeten.

18 Das Feedback zum ED ergab grundsätzlich eine breite Zustimmung zu dem Ansatz, den der IASB im Rahmen der Entwicklung der Angabevorschriften des ED/2021/7 verfolgt hatte.

19 Allerdings hat der IASB jedoch zahlreiche Anregungen für zusätzliche Angaben bzw. die Streichung von Angabevorschriften erhalten. Um diese Rückmeldungen konsistent und systematisch zu adressieren, wird der folgende Ansatz vorgeschlagen:

Schritt 1	<p>Gruppierung der Rückmeldungen nach der Art der Angabevorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angabevorschriften, bei denen <u>keine</u> Unterschiede in den Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen den IFRS und dem <i>IFRS for SMEs</i> bestehen, • Angabevorschriften, bei denen <u>Unterschiede</u> in den Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen den IFRS und dem <i>IFRS for SMEs</i> bestehen, • Ausnahmen vom grundsätzlichen Ansatz des IASB und • Sonstige Themen
Schritt 2	<p>Bewertung der Rückmeldungen anhand einer Reihe von Faktoren, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze zu den Informationsbedürfnissen der Abschlussadressaten, wie in Tz. BC157 des <i>IFRS for SMEs</i> dargelegt

	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten-Nutzen-Überlegungen • Häufigkeit der Rückmeldung • Nützlichkeit der Informationen für den Abschlussadressaten • Explizite Entscheidung des IASB im Rahmen der Entwicklung der Angabevorschriften
Schritt 3	Ableitung von Empfehlungen für den IASB

20 Das DRSC hatte den Ansatz des IASB zur Entwicklung der Angabevorschriften grundsätzlich als einen pragmatischen Ansatz befürwortet:

“We agree with the IASB’s approach to developing the proposed reduced disclosure requirements (especially with regard to using the disclosure requirements in the IFRS for SMEs Standard when the recognition and measurement requirements in IFRS Standards and the IFRS for SMEs Standard are the same). We consider the approach adopted to be efficient, as the IASB can build on the existing disclosure requirements of the IFRS for SMEs Standard as well as the principles it used when originally developing the disclosure requirements in the IFRS for SMEs Standard.

However, we note that:

- *IFRS Standards and the IFRS for SMEs Standard are maintained differently. The IFRS for SMEs Standard is updated periodically, no more frequently than every 3 years, usually after a comprehensive review.*
- *The latest amendment of the IFRS for SMEs Standard was issued in 2015.*
- *The IASB’s objective for developing the IFRS for SMEs Standard was different from the objective it pursued with the ED on reduced disclosure requirements for subsidiaries, as the IFRS for SMEs Standard also offers significant relief on recognition, measurement and presentation requirements.*

Therefore, we question whether the conclusions reached by the IASB when it originally developed (and when it, most recently in 2015, reviewed and amended) the IFRS for SMEs Standard are still valid (or whether the IASB might have reached to another conclusion when adopting another approach).”

21 Gleichwohl hatte das DRSC in seiner Stellungnahme auch darauf hingewiesen, dass diesem Ansatz nicht immer konsequent gefolgt wurde und die Entscheidungen des IASB nur schwer anhand der *Basis for Conclusions* nachvollzogen werden können.

“However, in light of the IASB’s decision to using the disclosure requirements of the IFRS for SMEs Standard when the recognition and measurement requirements in IFRS Standards and the IFRS for SMEs Standard are the same, we do not agree with the IASB adding disclosure requirements from IFRS Standards, when there are no recognition or measurement differences. This applies, for example, to the following disclosure requirements of the draft Standard:

- *paragraph 70 – disclosures about the consequences of losing control of a subsidiary during the reporting period (ref. paragraph 19 of IFRS 12),*
- *paragraph 136 – disclosures about the possible impact of a new IFRS Standard that has been issued but is not yet effective (ref. paragraph 30 of IAS 8), and*
- *paragraph 182 – disclosures of those recognised financial instruments that are set off in accordance with paragraph 42 of IAS 32 (ref. paragraph 13C of IFRS 7).*

These items of information are required to be disclosed by IFRS Standards; but not by the IFRS for SMEs Standard.

Furthermore, we note, in most of the situations where the IASB proposes to add disclosure requirements from IFRS Standards that are not required by the IFRS for SMEs Standard, the IASB’s reasons for taking such an approach are not explained in the Basis for Conclusions. Therefore, the decisions made by the IASB – as regards to which additional disclosures requirements from IFRS Standards should be included in the draft Standard – are difficult to understand. We therefore suggest the IASB



develop a table of concordance which explains any differences in the disclosure requirements between the IFRS for SMEs Standard and the draft Standard and its reasoning for that decision.

For example, it would also have been reasonable developing reduced disclosure requirements based on the (full) disclosure requirements in IFRS Standards and to tailor these disclosure requirements to the specific information needs of the users of financial statements of non-publicly accountable subsidiaries. This approach would have had the advantage that the reduced disclosure requirements would be derived directly from the information needs of the users of financial statements.”

- 22 Der vorgeschlagene Ansatz zur Adressierung der erhaltenen Rückmeldungen erscheint nach Ansicht des Mitarbeiterstabs grundsätzlich geeignet. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass:
- Die Eingruppierung in Schritt 1 sollte nicht ein Vorentscheid darstellen, wie mit einer Anregung für eine zusätzliche Anhangangabe umgegangen werden sollte. Dies würde den Raum für Verbesserungen der Angabevorschriften erheblich einengen.
 - Bspw. sollte der Umstand, dass keine Unterschiede in den Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen den IFRS und dem *IFRS for SMEs* bestehen (d.h., dass die vorgeschlagenen Anhangangaben aus dem *IFRS for SMEs* übernommen wurden) nicht automatisch dazu führen, dass eine Anregung der Stakeholder nicht aufgegriffen wird. Vielmehr besteht hier die Chance – insbesondere da der *IFRS for SMEs* zuletzt im Jahr 2015 überarbeitet wurde – vormalige Entscheidungen im Lichte aktueller Entwicklungen und Erfahrungen aus der praktischen Anwendung zu hinterfragen.

Struktur und den Aufbau des Standardentwurfs

- 23 Die [ASAF Sitzungsunterlage 2C](#) befasst sich mit den erhaltenen Rückmeldungen zur Struktur und Aufbau des Standardentwurfs (Konsultationsfrage Nr. 9). Der Mitarbeiterstab der IFRS Stiftung erörtert insbesondere mögliche Vorgehensweisen in Bezug auf:
- den Appendix A zum Standardentwurf, der auflistet, welche Angabevorschriften in den IFRS nicht für Tochterunternehmen anwendbar sind, und
 - die in Fußnoten enthaltenen Verweise auf weitere Angabevorschriften der IFRS, die neben den im Standardentwurf genannten Angabevorschriften bestehen bleiben.
- 24 Appendix A soll – gem. ED/2021/7 – ein integraler Bestandteil des neuen IFRS bilden. Stakeholder (so auch die Stellungnahme des DRSC) hatten jedoch Bedenken dahingehend geäußert, dass – durch die Verweise in Fußnote und die Formulierung von Ausnahmen in Appendix A – Angabevorschriften in der praktischen Anwendung übersehen werden könnten. Zudem sei die gewählte Vorgehensweise nicht besonders anwenderfreundlich.
- 25 In der Sitzungsunterlage wird um Feedback gebeten, ob
- Appendix A gänzlich gelöscht werden kann/sollte,
 - Appendix A beibehalten sollte, oder
 - eine andere Vorgehensweise (z.B. Veröffentlichung von Appendix A als unverbindliches *Educational Material*) sachgerecht erscheint.

26 In Bezug auf die Verweise in Fußnoten schlägt der IASB *Staff* vier Handlungsalternativen vor:

Mögliche Ansätze zur Strukturierung von Abgabepflichten in anderen IFRS, die für Tochterunternehmen (iSd ED/2021/7) anwendbar bleiben	
Alternative A (Appendix)	Auflistung der Verweise auf Angabepflichten in anderen IFRS, die weiterhin für Tochterunternehmen gelten, in einem (separaten) Appendix zum Standardentwurf
Alternative B (main body)	Auflistung der Verweise auf Angabepflichten in anderen IFRS, die weiterhin für Tochterunternehmen gelten, im Haupttext des Standardentwurfs
Alternative C (retain footnotes)	Beibehaltung der Verweise in Fußnoten , wie im ED/2021/7 vorgeschlagen
Alternative D (remove footnotes)	Gänzliche Streichung der Verweise in Fußnoten , jedoch nur, wenn Appendix A als integraler Bestandteil des Standardentwurfs beibehalten wird. Konsequenz: sämtliche Ausweis-/Angabevorschriften, die nicht explizit in Appendix A aufgelistet werden, bleiben weiterhin anwendbar.

27 Das DRSC hatte sich in seiner Stellungnahme dafür ausgesprochen, die auf Tochterunternehmen anwendbaren Ansatz,- Bewertungs- und Angabevorschriften insgesamt, in einem geschlossenen Dokument (*bound volume*), neu zusammenzustellen:

Therefore, we recommend the IASB reorganise the disclosure requirements and develop a “bound volume” that would contain all the requirements (including recognition, measurement, and presentation requirements) applicable to subsidiaries (within the scope of the draft Standard). The advantage of such an approach would be that all relevant requirements (recognition, measurement, and disclosure requirements) would be combined in a single document (i.e., a “one stop shop”). We believe that such an approach would make it much easier for subsidiaries to apply IFRS Standards including the draft Standard with reduced disclosure requirements

28 Dies entspricht keiner der o.g. Alternativen; am nächsten kommt es der Alternative B.

29 Im Hinblick auf Appendix A wäre aus Sicht des DRSC-Mitarbeiterstabs eine Löschung vorzuziehen, da Appendix A das Risiko birgt, nicht vollständig zu sein. Zudem wäre auch Appendix A bei Änderungen an den IFRS entsprechend anzupassen. Dies kann – aufgrund der Notwendigkeit von *effective dates* – schnell zu einer sehr komplexen / nicht anwenderfreundlichen Darstellung im Appendix A führen.

5 ASAF TOP 3: Post-implementation Review of IFRS 9—Impairment requirements

5.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 30 Der IASB hatte die Bilanzierung von Finanzinstrumenten (FI) mit IFRS 9 vollständig neu geregelt. IFRS 9 wurde in mehreren Abschnitten erarbeitet und sukzessive verabschiedet. Die vollständige Fassung von IFRS 9 wurde 2014 verabschiedet und war zum 1.1.2018 erstmals verpflichtend anzuwenden. Es gelten weitere Standards betreffend FI (IAS 32: Darstellung von FI, IFRS 7: Angaben zu FI, IAS 39: enthält „alte“ Regeln zum Hedge Accounting, die b.a.w. wahlweise anstatt der „neuen“ Hedge Accounting-Regeln in IFRS 9 anwendbar sind).
- 31 IFRS 9 enthält drei wesentliche Regelungsbereiche, und zwar folgende:
- Kategorisierung und Bewertung (finanzielle Vermögenswerte und Schulden),
 - Wertminderungen,
 - Hedge Accounting.
- Diese wurden vom IASB jeweils nacheinander entwickelt und deshalb auch nacheinander finalisiert und verabschiedet – was zur erwähnten schrittweisen Veröffentlichung von IFRS 9 führte.
- 32 Gemäß *Due Process* der IFRS-Stiftung ist 2-3 Jahre nach Erstanwendung eines neuen IFRS ein Post-Implementation Review (PIR) vorgesehen. Der PIR zu IFRS 9 startete im Jahr 2020, jedoch bekanntlich mit einer Besonderheit: Der PIR zu IFRS 9 wurde von Beginn an in drei Teilen geplant. Die gedankliche Unterteilung in drei jeweils umfassende, jedoch grundsätzlich separat betrachtbare Regelungsbereiche von IFRS 9 hat der IASB bis dato nicht aufgegeben; daher wurde der PIR zu IFRS 9 in drei Teile unterteilt, und zwar gemäß den o.g. drei Regelungsbereichen.
- 33 Der PIR zu IFRS 9 (Teil 1) betrifft den Regelungsbereich „Kategorisierung und Bewertung“. Für diesen PIR Teil 1 wurde im September 2021 die öffentliche Konsultation gestartet, die im Januar 2022 endete. (Die öffentliche Konsultation stellt regelmäßig die sog. Phase 2 eines PIR dar, während in der vorangehenden Phase 1 zunächst *Research* und *Outreach* durchgeführt wird, wobei die Gremien der IFRS-Stiftung eingebunden werden.) Im Rahmen dieser Phase 2 wurde ein Konsultationsdokument (RfI) publiziert; darin wurden Beobachtungen bzgl. der Anwendung der IFRS 9-Vorschriften geschildert und Fragen dazu gestellt.
- 34 Der – unter diesem TOP relevante – PIR zu IFRS 9 (Teil 2) betrifft den Regelungsbereich „Wertminderungen“. Laut IASB-Beschluss im Juli 2022 soll dessen Phase 1, also der Outreach und die Konsultation der internen Gremien (ASAF, IFRS AC etc.), von September 2022 bis Februar 2023 laufen. Die anschließende Phase 2 – also die öffentliche Konsultation mit Publikation des RfI – soll „im H1/2023“ (faktisch wohl im Q2) starten und 120 Tage laufen.
- 35 Der PIR zu IFRS 9 (Teil 3) betrifft den Regelungsbereich „Hedge Accounting“; dessen Start wird vom IASB derzeit „für 2023“ geplant.

5.2 Bisherige Befassung im DRSC

- 36 Die Gremien des DRSC, insb. der IFRS-FA und der FA FB sowie die AG „Finanzinstrumente“ haben sich noch nicht konkret damit befasst, welche Themen und Detailspekte der IASB im Rahmen des PiR zu IFRS 9 (Teil 2) adressieren soll.
- 37 Seit Verabschiedung von IFRS 9 (2014) und dessen Erstanwendung (2018) haben sich aber einige Anwendungsfragen und Diskussionen zu den Impairment-/Wertminderungsvorschriften in IFRS 9 ergeben. Diese wurde aus verschiedenen Anlässen zu unterschiedlichen Zeitpunkten vom DRSC sukzessive aufgegriffen und teils gegenüber dem Standardsetzer adressiert.
- 38 Als 2015 der IASB die **Transition Resource Group for Impairment (ITG)** ins Leben rief, die in vier Sitzungen insgesamt 32 Anwendungsfragen zu den Impairment-Regeln in IFRS 9 erörterte, haben wir in der DRSC-AG nur ausgewählte Fragestellungen erörtert. Davon wiederum hat nur eine einzige (AP 9 zur ITG-Sitzung 12/2015) zu Diskussionen geführt, da die Aussagen der ITG hierzu teils nicht mit der Bilanzierungspraxis in Deutschland in Einklang standen. Es ging um die sachgerechte Berechnung der Wertminderung sowie Fortschreibung des Bruttobuchwerts bei dauerhaft wertgeminderten Finanzinstrumenten (Stufe 3) – insb. Anpassung des Effektivzinses ja/nein. Letztlich hat sich das DRSC hierzu aber nicht öffentlich gegenüber der ITG geäußert.
- 39 Des Weiteren sei erwähnt, dass das **IDW im Jahr 2016 die Verlautbarung RS HFA 48** (Anwendungsfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9) publiziert hat, darunter auch einen Abschnitt zu den Wertminderungsvorschriften. Den vorherigen Entwurf haben wir im DRSC intensiv erörtert; losgelöst von den erläuternden Ausführungen des IDW zu den IFRS 9-Vorschriften haben wir in dieser Diskussion keine wesentlichen Fragestellungen zu den IFRS 9-Wertminderungsvorschriften selbst identifiziert und thematisiert.
- 40 Im Zuge der **EFRAG-Konsultation zum DP „Equity Instruments – Impairment and Recycling“** (2018) hatten wir uns in unserer Stellungnahme an EFRAG (vom 18.5.2018) dazu kritisch geäußert, dass die EFRAG-Vorschläge u.a. Ideen beinhalteten, inwieweit eine Erfassung von Wertminderungen außerhalb der P&L, konkret: im OCI, denkbar wäre. Wir hatten dies abgelehnt und auch den Einklang mit dem Rahmenkonzept bezweifelt. Zugleich haben wir angemahnt, dass derartige Überlegungen oder Diskussionen allein dem Standardsetzer IASB zustünden und keinesfalls im Rahmen eines Projekts auf EU-Ebene stattfinden sollten.
- 41 Ferner hatte das IFRS IC seit Verabschiedung von IFRS 9 „nur“ zwei Anfragen zu Wertminderungsvorschriften erhalten. Im März 2019 wurden daraufhin **zwei Agenda-Entscheidungen bzgl. Wertminderungsvorschriften** getroffen. Beide Themen (*Credit Enhancements*; *Curing of a Credit-impaired Financial Asset*) waren zuvor bereits Gegenstand von Diskussionen in der ITG (ITG-Sitzung 12/2015, AP 5 und 9). Zu diesen beiden Agenda-Entscheidungen hatten wir uns in einer Stellungnahme an das IFRS IC (vom 6.2.2019) uneingeschränkt zustimmend geäußert.

- 42 Im Rahmen des **PIR zu IFRS 9 (Teil 1)** haben wir in unserer Stellungnahme an den IASB (vom 28.1.2022) – am Rande (!) – das Thema „Wertminderungen“ adressiert, und zwar in zweierlei Hinsicht: (i) Die Bilanzierung von Eigenkapitalinstrumenten der Kategorie FV-OCI wird angesichts des Recycling-Verbots teilweise als nicht sachgerecht angesehen. Bei etwaigen künftigen Überlegungen hierzu – konkret: im Fall einer Zulässigkeit des Recycling – wäre auch die Frage der Ermittlung und des Ausweises von etwaigen Wertminderungen zu betrachten. (ii) Die Vorschriften zur Bilanzierung bei Modifikationen werden als unvollständig angesehen; bei deren Nachbesserung ist zu berücksichtigen, dass ein Zusammenspiel von Modifikations-, Wertminderungs- und Ausbuchungsvorschriften besteht. (Es sei darauf hingewiesen, dass die Befassung im Rahmen des PIR Teil 1 aber ausdrücklich keine konkrete Diskussion der Impairment-Vorschriften umfasste und im DRSC daher auch nicht geführt wurde.)
- 43 Nach einer jüngsten **vorläufigen Agenda-Entscheidung des IFRS IC zu IFRS 9 / IFRS 16** (März 2022, Thema: Anwendung der Impairment- und Ausbuchungsvorschriften in IFRS 9 bei Teilerlass von Leasingzahlungen) haben wir in einer Stellungnahme (vom 17.5.2022) erneut auf Klarstellungsbedarf beim Zusammenspiel von Modifikations-, Wertminderungs- und Ausbuchungsvorschriften hingewiesen.

5.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

- 44 In der Sitzung wird von den ASAF-Mitgliedern folgender Input gewünscht:
- “... To share their views on the overall experience of applying IFRS 9 in their jurisdiction and prioritise matters they think should be considered by the IASB in the PIR of the impairment requirements in IFRS 9.”*
- 45 Ergänzend werden folgende konkrete Fragen gestellt:
- *“Are there **fundamental questions** (ie. ‘fatal flaws’) **on the clarity and suitability** of the core objectives or principles in the impairment requirements?”*
 - *Are the **benefits** to investors arising from applying the requirements significantly **lower than expected**?*
 - *Are the **costs** of applying some or all of the requirements and auditing and enforcing their application significantly **greater than expected**?*
 - *Considering these questions and the PIR objective (which is assessing whether (i) the requirements work as intended, and (ii) there are specific application questions) are you aware of **matters that should be examined** by the IASB in Phase 1 of this PIR?”*



5.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

- 46 Die Impairment-Vorschriften in IFRS 9 waren in der früheren Vergangenheit – d.h. unmittelbar nach IFRS 9-Verabschiedung – Gegenstand umfassender Diskussionen. Dies belegt etwa die ITG-Tätigkeit. Der Diskussionsbedarf ebte aber 2016 spürbar ab; die ITG war seither lange Zeit inaktiv und wurde dann aufgelöst.
- 47 In jüngerer Vergangenheit, insb. seit der verpflichtenden Anwendung dieser Vorschriften (ab 1.1.2018), bestand – soweit offenkundig und öffentlich bekannt – nur sehr begrenzter Diskussions- und Klärungsbedarf für weitere Anwendungsfragen beim Standardsetzer. Dies belegt etwa die nur geringfügige IFRS IC-Tätigkeit (lediglich zwei Anwendungsfragen hierzu).
- 48 Auch im Zuge der Pandemie 2020/2021 kamen nur wenige diesbezügliche Fragestellungen auf; diese konnten seitens des IASB (und z.B. auch des IDW) mit Verweis auf die – hinreichend klaren – vorhandenen Vorschriften mutmaßlich ausreichend beantwortet werden.
- 49 Jüngst wurden die Wertminderungsvorschriften zwar wieder zur Diskussion gebracht, jedoch im Kontext von anderen Regelungsbereichen, wobei immerhin ein Bezug zu den Wertminderungsvorschriften hergestellt wird: Erstens handelt es sich um die – seit langem aufgezeigten – Mängel und Unklarheiten bei den Modifikations- und den Ausbuchungsvorschriften in IFRS 9, welche regelmäßig Anwendungsfragen aufwerfen, die auch das (unklare) Zusammenspiel mit Wertminderungsvorschriften tangieren. Zweitens wird das – rein hypothetische – Problem eines vermeintlich fehlenden, jedoch erforderlichen Wertminderungsmodells aufgezeigt, sofern für Eigenkapitalinstrumente in der Bewertungskategorie FV-OCI die im OCI erfassten Beträge später in die P&L umgegliedert („recycelt“) werden dürften – was nach IFRS 9 unzulässig ist.
- 50 Es erscheint fraglich, ggf. aber diskussionswürdig, ob diese zwei anderen „Problembereiche“ nun indirekt bei der Überprüfung der Wertminderungsvorschriften mitbehandelt werden sollten. Oder anders formuliert: Abzuwägen ist, ob das jeweilige mutmaßliche Zusammenspiel mit den Wertminderungsvorschriften im Zuge des kommenden PIR zu IFRS 9 / Teil 2 „Wertminderungen“ thematisiert werden sollte, obwohl für die Themenausschnitte „Modifikationsvorschriften“ sowie „EK-Instrumente und FV-OCI“ noch Erörterungen laufen bzw. bis dato noch kein konkreter Problemumfang oder Änderungsbedarf festgestellt wurde (beide sind Gegenstand der laufenden IASB-Folgediskussionen zum PIR zu IFRS 9 / Teil 1 „Kategorisierung und Bewertung“).

6 ASAF TOP 4: *Rate-regulated Activities*

6.1 Hintergrund und Stand des Projekts

51 Am 28. Januar 2021 hat der IASB den ED/2021/1 [Regulatory Assets and Regulatory Liabilities](#) (im Folgenden „ED“) veröffentlicht (Details zum ED siehe öffentliche Sitzungsunterlage [99_05b_IFRS-FA_RRA_Präs](#)). Nach seiner Finalisierung würde der neue Standard IFRS 14 *Regulatorische Abgrenzungsposten* ersetzen. Der ED konnte bis 30. Juli 2021 kommentiert werden.

6.2 Stand der Erörterungen durch den IASB

6.2.1 IASB-Sitzung Mai 2022 – Anwendungsbereich

Begriff „Kunde“

52 Der Begriff „Kunde“ wird an einigen Stellen im ED verwendet, jedoch nicht definiert. In einigen Stellungnahmen zum ED wurde darauf hingewiesen, dass es manchmal schwierig sein kann, festzustellen, ob eine regulatorische Vereinbarung in den Anwendungsbereich des ED fällt, weil nicht klar ist, wie der Begriff "Kunde" zu interpretieren ist. Der IASB hat nun beschlossen, im finalen Standard klarzustellen, dass zeitliche Differenzen aus den nach IFRS 15 bilanzierten Beträgen stammen und sich durch diese Beträge umkehren müssen, um das Entstehen eines regulatorischen Vermögenswerts oder einer regulatorischen Schuld zu rechtfertigen. Dies ist auch dann der Fall, wenn:

- ein Unternehmen die regulierten Preise seinen Kunden indirekt über eine andere Partei (*billing agent*) in Rechnung stellt,
- die Entstehung und Umkehrung von zeitlichen Differenzen in verschiedenen Umsatzströmen erfolgt, nämlich durch regulierte Preise, die verschiedenen Kundengruppen in Rechnung gestellt werden (wenn zeitliche Differenzen aus der Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen an eine Gruppe von Kunden über die Preise für die Güter oder Dienstleistungen aus der Lieferung an eine andere Kundengruppe ausgeglichen werden).

Diese Klarstellung würde implizieren, dass der Begriff "Kunde" im ED so zu verstehen ist wie in IFRS 15 definiert (Definition: „*a party that has contracted with an entity to obtain goods or services that are an output of the entity’s ordinary activities in exchange for consideration*“).

Wechselwirkung mit IFRS 9 *Finanzinstrumente*

53 Es sind keine Praxisfälle bekannt, bei denen regulatorische Vermögenswerte oder Schulden aus Finanzinstrumenten im Anwendungsbereich von IFRS 9 entstehen. Aus diesem Grund soll im finalen Standard keine Ausnahme aus dem Anwendungsbereich des finalen Standards für Finanzinstrumente nach IFRS 9 formuliert werden. Stattdessen soll in der Grundlage für Schlussfolgerungen erläutert werden, dass die Regulierung von Zinssätzen typischerweise auf die Festlegung

einer Ober- oder Untergrenze für Zinssätze beschränkt ist. Diese Art der Regulierung wird voraussichtlich nicht zu zeitlichen Differenzen führen.

6.2.2 IASB-Sitzung Juli 2022 – zulässige Gesamtvergütung (*total allowed compensation*)

Komponenten der zulässigen Gesamtvergütung

54 Der ED definiert die zulässige Gesamtvergütung wie folgt:

“The full amount of compensation for goods or services supplied that a regulatory agreement entitles an entity to charge customers through the regulated rates, in either the period when the entity supplies those goods or services or a different period.”

Para. B2 spezifiziert ferner die Komponenten der zulässigen Gesamtvergütung:

Total allowed compensation comprises:

(a) amounts that recover allowable expenses minus chargeable income (see paragraphs B3–B9);

(b) target profit (see paragraphs B10–B20); and

(c) regulatory interest income and regulatory interest expense (see paragraphs B21–B27).

Para. B3 definiert *allowable expense* als *“expense, as defined in IFRS Standards, that a regulatory agreement entitles an entity to recover by adding an amount in determining a regulated rate”*.

55 In vielen Stellungnahmen wurde kritisiert, dass die vorgeschlagenen Komponenten der zulässigen Gesamtvergütung gut zu den Merkmalen von kostenbasierten Systemen, nicht jedoch von anreizbasierten Systemen passen. Bei **kostenbasierten Systemen** ermöglicht die Regulierungsbehörde es dem Unternehmen, seine Ausgaben zu decken und eine angemessene Rendite zu erzielen. Die zulässigen Einnahmen haben somit einen direkten Zusammenhang mit den buchhalterischen Aufwendungen des Unternehmens. Bei **anreizbasierten Systemen** legt die Regulierungsbehörde die maximal zulässigen Erträge (Erlösobergrenze) fest. Das Ziel ist nicht die Deckung der tatsächlichen Kosten, wie bei kostenbasierten Systemen, sondern Schaffung von Anreizen für die Unternehmen, ihre Prozesse zu optimieren und dadurch ihre Gewinne durch Kostensenkungen steigern zu können. Die Basis für die Ableitung der Erlösobergrenze sind die Netzkosten, die sich nicht nur aus bilanziellen, sondern auch aus kalkulatorischen Kosten zusammensetzen. Die Bestandteile der zulässigen Erträge haben nicht immer eine direkte Verbindung zu den buchhalterischen Aufwendungen.

56 Dieser Kritik stimmte der IASB zu. Der IASB ist der Meinung, dass zeitliche Unterschiede (*timing differences*) ein gemeinsames Merkmal verschiedener Regulierungssysteme ist. Folglich beschloss er, sich in den Anwendungsleitlinien des endgültigen Standards darauf zu konzentrieren, den Unternehmen zu helfen, zeitliche Unterschiede (*timing differences*) zu erkennen, anstatt die einzelnen Komponenten der zulässigen Gesamtvergütung – wie im ED vorgeschlagen – zu

spezifizieren. Die Anwendungsleitlinien werden sich auf die häufigsten zeitlichen Unterschiede konzentrieren, die sich aus verschiedenen Arten von regulatorischen Vereinbarungen ergeben können. Dieses Thema soll zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen werden.

Rendite auf einen noch nicht zur Nutzung verfügbaren Vermögenswert

- 57 Gemäß para. B15 des ED soll die regulatorische Rendite kein Bestandteil der zulässigen Gesamtvergütung bilden, sofern diese Rendite auf einen noch nicht zur Nutzung verfügbaren Vermögenswert entfällt. Ein Unternehmen soll somit regulatorische Erträge aus einem noch nicht zur Nutzung verfügbaren Vermögenswert in der Periode berücksichtigen, in der der Vermögenswert für die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen an Kunden genutzt wird.
- 58 In den meisten Stellungnahmen wurde dieser Vorschlag stark kritisiert, da er den wirtschaftlichen Gehalt der regulatorischen Vereinbarungen nicht widerspiegeln würde, nicht zu entscheidungsnützlichen Informationen führen würde, kostspielig in der Umsetzung sein würde und zudem nicht mit den US-GAAP vereinbar wäre. Konkret wurde angemerkt, dass die Leistungsverpflichtung eines Unternehmens, das in den Anwendungsbereich des ED fällt, nicht nur die Lieferung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen an den Kunden ist, sondern auch die Bereitstellung eines effektiven und intakten Netzes. Durch das Tätigen einer Investition erbringt das Unternehmen die regulatorische Leistung, typischerweise die Kapitalbereitstellung, die ihm durch regulatorische Vereinbarungen vergütet wird. Insofern sollte nach Meinung der Stellungnehmenden die Rendite auf das bereitgestellte Kapital Bestandteil der zulässigen Gesamtvergütung sein, unabhängig davon, diese Rendite auf einen bereits in Betrieb genommenen Vermögenswert oder auf Anlagen in Bau entfällt.
- 59 Nach Erörterung der geäußerten Kritikpunkte beschloss der IASB Folgendes:
- Streichung des in para. B15 vorgeschlagenen Verbots, Erträge aus einem noch nicht zur Nutzung verfügbaren Vermögenswert in die zulässige Gesamtvergütung einzubeziehen;
 - Festlegung im finalen Standard: Wenn ein Unternehmen einen einklagbaren gegenwärtigen Anspruch auf regulatorische Erträge aus einem noch nicht nutzbaren Vermögenswert hat, so sind diese Erträge Teil der zulässigen Gesamtvergütung für Güter oder Dienstleistungen, die während des Zeitraums geliefert werden, in dem das Unternehmen das Kapital für den Bau des Vermögenswerts bereitstellt (die Bauzeit).
 - Erarbeitung der Leitlinien, die es den Unternehmen helfen sollen, zu beurteilen, ob sie einen einklagbaren gegenwärtigen Anspruch auf regulatorische Erträge aus einem noch nicht betriebsbereiten Vermögenswert haben.
 - Erläuterung in der Basis for conclusions, wie sich das neue Prinzip von dem gemäß ED unterscheidet, nämlich: Wenn eine regulatorische Vereinbarung ein Unternehmen dazu berechtigt, regulatorische Erträge aus einem noch nicht zur Nutzung verfügbaren Vermögenswert

in den regulierten Preis einzubeziehen, beziehen sich diese Erträge typischerweise auf die Bereitstellung von Kapital zur Finanzierung des Baus des Vermögenswerts.

- Der Stab sollte weiter analysieren, ob und wie die aktivierten Fremdkapitalkosten eines Unternehmens die Behandlung regulatorischer Erträge aus einem noch nicht zur Nutzung stehenden Vermögenswert beeinflussen.

6.3 Bisherige Befassung im DRSC

- 60 Das DRSC hat am 23. Juli 2021 seine [Stellungnahme](#) zum ED/2021/1 an den IASB übermittelt. Diese wurde durch die DRSC-AG "Preisregulierte Geschäfte" vorbereitet und vom IFRS-FA verabschiedet.
- 61 Darin begrüßte das DRSC die Zielsetzung des ED sowie die Bemühungen des IASB, die Grundsätze für Ansatz, Bewertung, Ausweis und Angaben von regulatorischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie von regulatorischen Erträgen und Aufwendungen festzulegen, und unterstützte ferner grundsätzlich die vorgeschlagenen Ansatz- und Bewertungsgrundsätze.
- 62 Allerdings beurteilte das DRSC die in para. B15 vorgeschlagene Regelung als kritisch. Danach soll die regulatorische Rendite kein Bestandteil der zulässigen Gesamtvergütung bilden, sofern diese Rendite auf einen noch nicht zur Nutzung verfügbaren Vermögenswert entfällt.
- 63 Ferner äußerte das DRSC Bedenken zu den Vorschlägen in den Paragraphen B3-B9, die zulässigen Aufwendungen nach den IFRS-Vorschriften, nicht nach dem regulatorischen Rahmen, zu ermitteln. Nach Auffassung des DRSC würden Informationen, die unter Anwendung der *para.* B3-B9 und insb. *para.* B15 bereitgestellt werden, den Abschlussadressaten kein vollständiges und klares Bild über regulatorische Erträge und Aufwendungen sowie regulatorische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vermitteln würden.
- 64 Folglich empfahl das DRSC die folgenden wesentlichen Änderungen:
- 1) Streichung des Paragraphen B15 (die wichtigste Änderung),
 - 2) Ermittlung der Komponenten der zulässigen Gesamtvergütung unter Anwendung der regulatorischen Vorschriften und nicht der IFRS-Standards,
 - 3) Klarstellung, dass ein Unternehmen seine Leistungsverpflichtungen auf Basis der regulatorischen Vereinbarung identifiziert und dass eine Leistungsverpflichtung nicht notwendigerweise die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen an Kunden bedeutet.
- 65 Der FA FB hat sich in seiner 4. Sitzung am 18. März 2022 mit dem Thema RRA erstmalig beschäftigt. Der FA stimmte den vorläufigen Entscheidungen des IASB zum Plan für die erneuten Beratungen (insbesondere die Priorisierung des Themenfelds „zulässige Gesamtvergütung“) sowie zum Anwendungsbereich des finalen Standards.



6.4 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

66 In der Sitzungsunterlage wird folgende Frage gestellt:

Do the tentative decisions on the following topics help address the concerns raised by stakeholders in your jurisdiction: (i) total allowed compensation; and (ii) scope?

6.5 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

Begriff „Kunde“

67 Den vorläufigen Entscheidungen des IASB wird zugestimmt.

Wechselwirkung mit IFRS 9 Finanzinstrumente

68 Den vorläufigen Entscheidungen des IASB wird zugestimmt.

Komponenten der zulässigen Gesamtvergütung

69 In Deutschland erfolgt seit 2009 die Bestimmung der Nutzungsentgelte für Gas- und Stromnetze im Wege der Anreizregulierung. Die zulässigen Erlöse haben keine direkte Verbindung mit den nach IFRS-Vorschriften ermittelten Aufwendungen. Die nach den Vorschriften der IFRS zu ermittelnden regulatorischen Effekte – wie im ED vorgeschlagen – würden somit von tatsächlichen, auf Grundlage der regulatorischen Vorschriften errechneten Ansprüchen bzw. Verpflichtungen (teils sehr stark) abweichen und im Endeffekt dazu führen, dass keine relevanten Informationen über die Auswirkung der regulatorischen Erträge und Aufwendungen und der regulatorischen Vermögenswerte und Schulden auf die VFE-Lage berichten werden. Das DRSC hat in seiner Stellungnahme an den IASB die vorgeschlagenen Regelungen zu den Komponenten der zulässigen Gesamtvergütung stark kritisiert. Insofern ist es zu begrüßen, dass im finalen Standard nicht mehr die einzelnen Komponenten der zulässigen Gesamtverfügung spezifiziert werden sollen, sondern der Fokus auf die zeitlichen Unterschiede (Grundlage des Models) gelegt werden soll. Insbesondere ist es bei der Finalisierung des Standards wichtig, dass die in para. B3 des ED vorgeschlagene Regelung – Bestimmung der zulässigen Aufwendungen als eine der Komponenten der zulässigen Gesamtvergütung nach IFRS-Vorschriften – wegfällt.

Rendite auf einen noch nicht zur Nutzung verfügbaren Vermögenswert

70 Die Regelung in para. B15 des ED stellte den wesentlichen Kritikpunkt in der DRSC-Stellungnahme. Das DRSC sprach sich unmissverständlich für die Streichung des para. B15 aus sowie für das Überdenken des Verständnisses darüber, was unter der Leistung eines Unternehmens, das in den Anwendungsbereich des ED fällt, zu verstehen ist (nämlich nicht nur die Lieferung von Gütern/Dienstleistungen an den Kunden i.S.v. IFRS 15, sondern u.a. auch das Bereitstellen eines intakten Netzes). Folglich sind die vorläufigen Entscheidungen des IASB sehr zu begrüßen.

7 ASAF TOP 5: UKEB Research on Goodwill

7.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 71 Es handelt sich um ein Projekt des britischen Endorsement-Board (UKEB). Derzeit liegt das Papier noch nicht vor; eine Befassung ist daher im FA vsl. nicht möglich.

7.2 Bisherige Befassung im DRSC

- 72 keine

7.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

- 73 In der Sitzung wird von den ASAF-Mitgliedern vsl. folgender Input gewünscht:

“Presentation by the UK Endorsement Board of a research paper on a hybrid approach to subsequent measurement of goodwill.”

7.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

- 74 Keine.